Satzung des Vereins - Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Leipziger Land e.V.

Präambel

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken, zu beheben oder zu lindern. Das Diakonische Werk im Kirchenbezirk Leipziger Land e.V. ist seinem ihm von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erteilten Auftrag sowie zur Einhaltung Diakonischen Corporate Governance Kodex des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. verpflichtet. Es setzt die Arbeit der Diakonischen Werke der ehemaligen Kirchenbezirke Borna, Grimma und Wurzen als Diakonisches Werk des Kirchenbezirks Leipziger Land fort und versteht sich in seinem Wirkungsbereich als Innere Mission des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Leipziger Land.

In Bindung an den Auftrag der Kirche wurde nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Leipziger Land e.V.“ Er kann auch unter der Bezeichnung „Diakonie Leipziger Land“ auftreten. Der Verein ist rechtsfähig.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Grimma unter der Nr. 170 eingetragen.
(3) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Grimma.
(4) Die Diakonie Leipziger Land führt als Zeichen das Kronenkreuz.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuordnung zur Kirche

(1) Grundlagen der Arbeit des Vereins sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.
(2) Das Datenschutzrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gilt unmittelbar für die Diakonie Leipziger Land.
(3) Das Mitarbeitervertretungsrecht sowie die Grundsätze des Rechts der privatrechtlichen Dienstverhältnisse fest angestellter Mitarbeiter werden durch die für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. in den jeweils aktuell geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.
(4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.
(5) Die Tätigkeit des Vereins ist zugleich lebendiger Ausdruck des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses seiner Mitglieder. Der Verein leistet diakonische und karitative Arbeit im Sinne von Art. 109 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein nimmt in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Leipziger Land missionarische und diakonische Aufgaben, insbesondere in folgenden Bereichen, wahr:

- Hilfen für Kinder und Jugendliche,
- Hilfen für Familien,
- Hilfen für Personen in sozialen Problemlagen,
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
- Hilfen für psychisch kranke Menschen,
- Hilfen für ältere und kranke Menschen,
- Hauswirtschaftshilfe,
- Hilfen für Gefährdete, Straffällige, Obdachlose und Haftentlassene,
- Hilfen für Asylsuchende und Menschen mit Migrationshintergrund,
- Hilfen für Suchtgefährdete,
- Hilfen für Schwerstkranke und Sterbende,
- kirchliche Kinder- und Jugendarbeit,
- Kinderbetreuung bis zum 4. Schuljahr,
- Notfallseelsorge / Krisenintervention,
- Schulbildung, Aus- und Weiterbildung,
- Planung und Förderung übergemeindlicher Aufgaben der Diakonie,
- Darstellung und Förderung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit durch zweckmäßige Formen und Methoden,
- missionarische Arbeit.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden vom Verein erforderliche Einrichtungen, wie Altenpflegeheime, Einrichtungen und Wohnstätten für chronisch psychisch Kranke oder Behinderte, Sozialstationen, Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen, Schulhorte, Dienststellen für Offene Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit sowie Beratungsstellen unterhalten und das hierfür erforderliche Personal beschäftigt. Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch Beratung, Behandlung und Betreuung, durch pflegerische, sozialpädagogische und rehabilitative Aktivitäten sowie Seelsorge und Verkündigung.
(3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder der Förderung des Satzungszweckes dienen. Hierzu gehören auch die Beteiligungen an neuen Einrichtungen oder deren Übernahme nach Beschlussfassung des Vorstandes und des Verwaltungsrates; es muss in diesen Fällen sichergestellt sein, dass der Verein durch den Verwaltungsrat die für die Erfüllung des Satzungszweckes erforderlichen Aufsichts- und Kontrollrechte ausüben kann. Der Verein darf sich insbesondere an rechtlich selbstständigen Einrichtungen gleich welcher Rechtsform auch über die Grenzen des Kirchenbezirkes hinaus beteiligen oder diese errichten.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 10 Abs. 10, 13 Abs. 6 der Satzung) Aufwandsentschädigungen für seine ehrenamtlichen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann entweder als ordentliches Mitglied (ordentliche Mitgliedschaft) oder als förderndes Mitglied (Fördermitgliedschaft) bestehen. Jede Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied den Zweck des Vereins fördert und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit wahrt.
(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Eine natürliche Person kann ordentliches Mitglied nur sein, wenn sie entweder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer anderen christlichen Kirche angehört, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen ist. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder können die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, ihre Kirchenbezirke, ihre Kirchspiele und Kirchgemeinden sein. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Fördermitgliedschaft besteht unabhängig von Kirchenzugehörigkeit und Bekenntnis. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der in der darauf folgenden Sitzung über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch einen Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; für den Zeitpunkt der Aufnahme hat die Mitteilung keine Bedeutung.
(5) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, ihre Kirchenbezirke und Kirchspiele sowie die nicht in Kirchspielen verbundenen Kirchgemeinden haben Anspruch auf Aufnahme. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf Aufnahme nicht.
(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen und juristischen Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erklärt werden.
(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Satzung nicht mehr anerkannt wird oder es wiederholt die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder in grober Weise dem Ansehen des Vereins oder der Ev.-Luth. Landeskirche und ihren Untergliederungen schweren Schaden zugefügt hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(8) Für den Wechsel der Art der Mitgliedschaft (Wechsel zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft) gelten die Vorschriften über die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Verwaltungsrat
c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins oder der Verwaltungsrat mehrheitlich dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen. Ein Mitglied gilt als zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, wenn die schriftliche Ladung rechtzeitig durch einfachen und ausreichend frankierten Brief an die dem Verein letzte bekannte Anschrift abgesandt wurde.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten und bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, ihre Kirchenbezirke und ihre Kirchspiele sowie die nicht in Kirchspielen verbundenen Kirchgemeinden haben als ordentliche Mitglieder jeweils drei Stimmen, welche durch einen bevollmächtigten Vertreter einheitlich auszuüben sind.
(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
b) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes des Vorstandes,
c) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung),
f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
g) Satzungsänderungen,
h) die Auflösung des Vereins.

(5) Änderungen der Satzung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder Vermögensanfall betreffen, erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. zu hören. Andere Änderungen der Satzung sind dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. anzuzeigen.

(6) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
(7) Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
(8) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorstand bestellten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben sein muss.

§ 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- dem Superintendenten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Leipziger Land als geborenem Mitglied,
- fünf durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und
- bis zu vier zu berufenden Mitgliedern

Mitglieder des Verwaltungsrates können nur natürliche Personen sein. Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglied einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein und mehrheitlich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zugehören. Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein. Bis zu zwei Mitglieder des Verwaltungsrates können auch aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften gewählt oder berufen werden.
(2) Ein zu berufendes Mitglied des Verwaltungsrates soll Mitglied des Vorstandes der Bezirkssynode sein sowie ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates soll Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Leipziger Land sein. Der Verwaltungsrat folgt dabei dem Vorschlag des Vorstandes der Bezirkssynode und dem Vorschlag des Kirchenbezirksvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Leipziger Land. Bis zum Vorliegen eines Vorschlages der benannten Gremien unterbleibt die Berufung.
(3) Die fünf zu wählenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eines der zu wählenden Mitglieder soll ein Pfarrer sein.
(4) Der Verwaltungsrat kann bis zu vier weitere Mitglieder nachberufen. Die Berufung wird wirksam, wenn das berufene Mitglied schriftlich gegenüber dem Verein oder jeweils mündlich zu Protokoll in der Mitgliederversammlung oder in der Verwaltungsratssitzung die Annahme der Berufung erklärt. Für die Annahmeerklärung kann dem Berufenen vom Verwaltungsrat eine angemessene Frist gesetzt werden. Wird die Annahme nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt, gilt die Berufung als abgelehnt. Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, muss der Verwaltungsrat ein Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied nachberufen.
(5) Durch die Wahl und Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates soll sichergestellt werden, dass im Verwaltungsrat die für die Tätigkeit des Vereins erforderliche fachspezifische, theologische, wirtschaftswissenschaftliche, juristische und technische Kompetenz repräsentiert wird.

(6) Der Superintendent des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Leipziger Land ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Einhaltung des staatlichen und kirchlichen Rechts, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist Beratungs- und Aufsichtsorgan des Vereins.
(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

a) Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung in allen wesentlichen Angelegenheiten,
b) Überwachung des Vorstands,
c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie vertragliche Regelungen über die Anstellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder,
d) Zustimmung zu entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten hauptamtlicher Vorstandsmitglieder,
e) Beratung, Beschlussfassung und rechtsgeschäftliche Vertretung bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
f) Information der Mitgliederversammlung,
g) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und die Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands,
h) Kontrolle des Berichtswesens und des Qualitätsmanagements,
i) Festlegung, in welcher Weise der Vorstand seinen Informations- und Berichtspflichten nachkommen soll,
j) Bestellung eines Jahresabschlussprüfers.

(3) Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand zu informieren:

a) regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind,
b) regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Liquidität, die Verbindlichkeiten und ihrer Erfüllung sowie über Rücklagen,
c) über die Personalentwicklung,
d) über Verhandlungen mit Leistungsträgern,
e) über Grundstücksgeschäfte,
f) über Planungen des Vorstands, neue Aufgaben- und Tätigkeitsfelder,
g) Rechtsstreitigkeiten des Vereins,
h) Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Vorstands,
i) über die Risikolage und das Risikomanagement,
j) über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen,
k) über Abweichungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
l) über Vertragsbeziehungen mit Verwaltungsratsmitgliedern,
m) bei Interessenkonflikten.

Hierzu stellt der Vorstand dem Verwaltungsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Prüfberichte und Lageberichte sowie regelmäßige betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Verfügung.

(4) Der Verwaltungsrat ist zu hören:

a) vor der Kreditaufnahme und vor Umschuldungen,
b) zur Verwendung etwaiger Überschüsse des Vereins oder seiner Einrichtungen,
c) vor der Aufstellung von Jahresplänen und anderen langfristigen Planungen,
d) vor der Anstellung oder Berufung von Geschäftsführern und Prokuristen verbundener Unternehmen
e) vor der Anstellung von Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten 1. und 2. Grades von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

(5) Vorstand und Verwaltungsrat entscheiden im Einvernehmen über:

a) die Übernahme und Veräußerung von Einrichtungen und Grundstücken,
b) die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen sowie die Übertragung und Ausgliederungen von Beteiligungen und Unternehmensteilen,
c) die Übernahme neuer Aufgaben- und Tätigkeitsfelder.

(6) Der Verwaltungsrat kann in verbundenen Unternehmen die Funktion eines Aufsichtsrates ausüben, soweit dies in den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der verbundenen Unternehmen vorgesehen ist.

§ 10 Arbeit des Verwaltungsrates

(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt, bis sich ein neu gewählter Verwaltungsrat konstituiert.
(2) Der Verwaltungsrat tritt unmittelbar im Anschluss an die Wahl seiner Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Hierfür ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Dabei sind der Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Schriftführer des Verwaltungsrates zu wählen. Hält der Verwaltungsrat dies für erforderlich, sollen bereits in der konstituierenden Sitzung Verwaltungsratsmitglieder nach § 8 Abs. 4 berufen werden. Das Ergebnis der Wahl und der Berufung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen regelmäßig als Gast an den Verwaltungsratssitzungen beratend teil.
(5) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Quartal des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammen. Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn es die Aufgaben des Vereins erfordern. Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder oder drei Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
(6) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied, beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen ist es möglich, die Frist abzukürzen, auf andere Weise einzuladen und schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen vorzunehmen, wenn keiner widerspricht. Die Gründe für die Abweichung von Form und Frist sind den Verwaltungsratsmitgliedern sofort mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken.
(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ferner beschlussfähig, wenn zu einer Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung geladen und in der Ladung auf diese Satzungsregelung zur Beschlussfähigkeit bei Wiederholungssitzungen ausdrücklich hingewiesen wurde.
(8) Alle Verwaltungsratsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
(9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie über anderweitige Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen einer Woche den Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass für die technische Anfertigung des Protokolls ein zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtender und vom Schriftführer zu überwachender Mitarbeiter des Vereins zur Sitzung hinzugezogen wird. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und bei Hinzuziehung eines Mitarbeiters auch von diesem durch Unterschrift zu bestätigen.
(10) Ehrenamtliche Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem als Geschäftsführer eingesetzten hauptamtlichen Vorstandsmitglied und zwei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Personen, die in einem versicherungspflichtigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein oder seiner Tochtergesellschaften stehen, dürfen keine ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sein.
(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
(3) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins und Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates in eigener Verantwortung. Er trägt die Gesamtverantwortung für eine gedeihliche und zukunftsorientierte Entwicklung des Vereins zugunsten der Menschen, die Rat und Hilfe suchen und der Mitarbeiter. Das beinhaltet die theologisch-diakonische Ausrichtung, die strategischen und wirtschaftlichen Ziele sowie die fachlichen Grundsätze. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
(2) Dem Vorstand obliegt die Einhaltung der gesetzlichen und kirchengesetzlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements sowie die zeitnahe Information des Verwaltungsrates über wichtige Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung der Jahresabschlüsse und ergänzt die Jahresabschlüsse und Zwischenberichte durch ein geeignetes Berichtswesen. Die Jahresabschlüsse des Vereins sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der PflegebuchführungsVO zu erstellen und durch einen Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu prüfen.

(3) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins beratend und beschließend zu bearbeiten, insbesondere:

a) über die missionarische und diakonische Ausrichtung aller Dienste zu wachen,
b) den Wirtschaftsplan aufzustellen; dieser Wirtschaftsplan wird dem Verwaltungsrat jährlich vorgelegt,
c) den Jahresabschluss aufzustellen und den Lagebericht zu verfassen,
d) die Personalplanung,
e) über die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen zu entscheiden,
f) Anstellung und Entlassung der Fachbereichs- und Einrichtungsleitungen,
g) Festlegung der Befugnisse des Geschäftsführers, der Fachbereichs- sowie der Einrichtungsleitungen,
h) die Aufgabe von Tätigkeitsfeldern und die Schließung von Einrichtungen,
i) den Erlass von Grundsätzen der Öffentlichkeitsarbeit und des Spendenmarketings,
j) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes für die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand regelt die Entsendung von Vertretern des Vereines in die Organe von Beteiligungen und Tochtergesellschaften nach Anhörung des Verwaltungsrates.
(5) Der Vorstand bereitet Themen und Anträge an die Mitgliederversammlung vor.

§ 13 Arbeit des Vorstands

(1) Die Bestellung des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes erfolgt unbefristet. Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Zeitdauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Frist bleiben diese solange geschäftsführend im Amt, bis vom Verwaltungsrat ein neuer Vorstand bestellt ist.
(2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen. In dringenden Fällen ist es möglich, die Frist abzukürzen, auf andere Weise einzuladen und schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen vorzunehmen. Die Gründe für die Abweichung von Form und Frist sind den Vorstandsmitgliedern sofort mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.
(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und nimmt an diesen ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(5) Über seine Sitzungen sowie über anderweitige Beschlussfassungen führt der Vorstand Protokoll, das vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen und binnen einer Woche den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Vorstand kann beschließen, dass für die technische Anfertigung des Protokolls ein zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtender und vom Vorsitzenden zu überwachender Mitarbeiter des Vereins zur Sitzung hinzugezogen wird. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter und bei Hinzuziehung eines Mitarbeiters auch von diesem durch Unterschrift zu bestätigen.
(6) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €.

§ 14 Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Er kann, nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates, auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
(2) Mit der Vertretung des Vereines kann das als Geschäftsführer eingesetzte Vorstandsmitglied zusammen mit einem Fachbereichsleiter bevollmächtigt werden.
(3) Die gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Das mit der Leitung der Geschäftsstelle betraute Vorstandsmitglied trägt die Dienstbezeichnung Geschäftsführer. Es ist aufgrund eines Anstellungsvertrages hauptamtlich tätig.
(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Führung der Geschäfte des Vereins außerhalb und zwischen den Vorstandssitzungen sowie für die Durchführung und Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands.
(3) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Planung, Durchführung und Abrechnung der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie für die Erarbeitung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte des Vereins.
(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Mitarbeiter.
(5) Der Geschäftsführer ist für alle Personalentscheidungen verantwortlich. Er begründet und beendet die Arbeitsrechtsverhältnisse aller Mitarbeiter, sofern der Vorstand keine andere Regelung trifft.

§ 16 Vermögen

(1) Einnahmen aus Pflegegeldern, Entgelte für sonstige Leistungen, staatliche oder kommunale Fördermittel, Zuwendungen Dritter sowie Spenden und Kollekten, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, dienen der Finanzierung der Tätigkeit des Vereins.
(2) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag des Vermögens.
(3) Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sind aus ihrer Amtstätigkeit angemessen gegen Haftpflichtschäden zu versichern. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

§ 18 Abstimmungsregelungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fassen Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19 Schlussbestimmungen und Überleitungsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.
(2) Natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ordentliche Mitglieder des Vereins waren, bleiben ungeachtet der Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nach § 5 dieser Satzung auch weiterhin ordentliches Mitglied des Vereins.
(3) Natürliche Personen und juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung fördernde Mitglieder des Vereins waren, bleiben auch weiterhin fördernde Mitglieder des Vereins.
(4) Die vorliegende Satzung wurde am 23. Juni 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk Grimma e.V. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Grimma in Kraft. Im Innenverhältnis ist die Satzung bereits mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen vom 23. Juni 2010 wirksam.
(5) Unverzüglich nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister sind eine Mitgliederversammlung einzuberufen und der Verwaltungsrat neu zu wählen. Unmittelbar nach Konstituierung des Verwaltungsrates ist der Vorstand neu zu bestellen. Für diese Neubestellung des Vorstandes und die darauf folgende Amtszeit von 4 Jahren gilt folgendes: Abweichend von § 11 Abs. 1 dieser Satzung besteht der Vorstand aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem als Geschäftsführer eingesetzten hauptamtlichen Vorstandsmitglied und vier ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder des ehemaligen Diakonischen Werks im Kirchenbezirk Grimma e.V. und des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Borna e.V. angemessen zu berücksichtigen.
(6) Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates bleiben die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder und bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Bad Lausick, den 23. Juni 2010

gez. Gottfried Edelmann	gez. Torsten Schmidt	gez. Harald Bieling
Vorstandsvorsitzender	stellv. Vorstandsvorsitzender	Schriftführer